Zeitschrift: Toggenburger Jahrbuch
Band: - (2013)

Artikel: Toggenburger Alpsatzungen in der Frühen Neuzeit
Autor: Bruggman, Thomas
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-882732

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Toggenburger Alpsatzungen in der Frühen Neuzeit

Die grossen Toggenburger Alpen Sellamatt (eine der grössten Alpen der Ostschweiz) und Selun erhielten 1535 beziehungsweise 1550 Alpsatzungen, in denen die Rechte und Pflichten der Alpgenossen festgehalten wurden. Grund dafür war der zunehmende Bedarf an Weideflächen für den Handel von Vieh und Milchprodukten, welcher ab dem Spätmittelalter stark anstieg. Dies machte das schriftliche Festhalten von Rechten und Pflichten nötig. Die Alpsatzungen als Quelle können dabei tiefe Einblicke in das damalige landwirtschaftliche Leben auf den Toggenburger Alpen geben.

Thomas Bruggmann

Alpen und Alpkorporationen um 1500

Unter einer Alpweide versteht man eine hochgelegene Viehweide, die für die Sömmerung von mindestens zehn Kühen ausreicht. Das Wort «Alp» selbst kommt vom Lateinischen und wird heute vor allem im Alemannischen, d. h. in der Schweiz

Alp Sellamatt mit Churfirsten. Foto: T. Bruggmann.

und in Südwestdeutschland, gebraucht, während in Österreich und Bayern «Alm» gesagt wird. Je nach Sömmerungsdauer unterscheidet man zwischen Ganzalpen, Voralpen und Hochalpen. Während auf den Ganzalpen das Vieh den ganzen Sommer bleibt, werden die Hochalpen nur im Hochsommer während ungefähr acht Wochen genutzt und durch Voralpen ergänzt. Die Alpen Selun und Sellamatt sind Hochalpen und erstrecken sich in Höhen zwischen 1400 und 2200 Meter an der Nordseite der Churfirsten.

Die Alpen am Nordhang der Churfirsten liegen auf kalkigen Böden, die eine gute Grundlage für die Alpwirtschaft bilden. Die ersten Nutzer dieser Alpweiden kamen im 7. oder 8. Jahrhundert aus dem damals noch romanischsprachigen Rheintal. Das hört man heute noch an den romanischen Flurnamen Selun, Gamplüt oder Iltios. Mit der Gründung des Klosters St.Johann um 1150 begann die Rodung des oberen Thurtals. Die umliegenden Alpen gerieten bald in den Besitz der Abtei. In der näheren Umgebung von Alt St.Johann traten neben dem Kloster auch noch andere Grundherren auf, zum Beispiel das Kloster St.Gallen. Die Alpweiden wurden jedoch nicht von den Grundherren selbst bewirtschaftet, sondern an diejenigen verliehen, die sich an den Rodungsarbeiten beteiligten. Häufig wurden die Alpweiden einer Gruppe zur gemeinsamen Nutzung übertragen, woraus die späteren Alpkorporationen oder Alpgenossenschaften entstehen sollten.

Sellamatt und Selun sind bestossene Alpen und unterscheiden sich von unbestossenen Alpen. Unter einer bestossenen Alp versteht man eine Weide, die in Nutzungsanteile, Stösse oder Alprechte genannt, aufgeteilt ist. Ein Stoss entsprach dabei der Fläche, die für die Sömmerung einer Kuh nötig war. Freilich konnten auch andere Tiere, beispielsweise Ziegen, gesömmert werden. Die Bestossung (Verhältnis der Anzahl Tiere zur Weidefläche) blieb über Jahrhunderte hinweg weitgehend unverändert. Allerdings konnte es je nach Zustand der Weideflächen vorkommen, dass man eineinhalb Stösse für eine Kuh brauchte, etwa wenn eine Alp in früheren Jahren übernutzt worden war. Seit 1945 werden auf der Alp Selun zwei Stösse je Kuh gerechnet. Unbestossene Alpen dagegen waren häufig Voralpen, die zur Vor- und Nachsömmerung von Vieh dienten, das den Hochsommer auf den bestossenen Hochalpen verbrachte.

Der Vorsteher der Alp, damals wie heute Alpmeister genannt, wurde aus den Reihen der Alpgenossen gewählt. In der Regel hatte jede Alp einen Alpmeister. Die Alp Sellamatt stellte

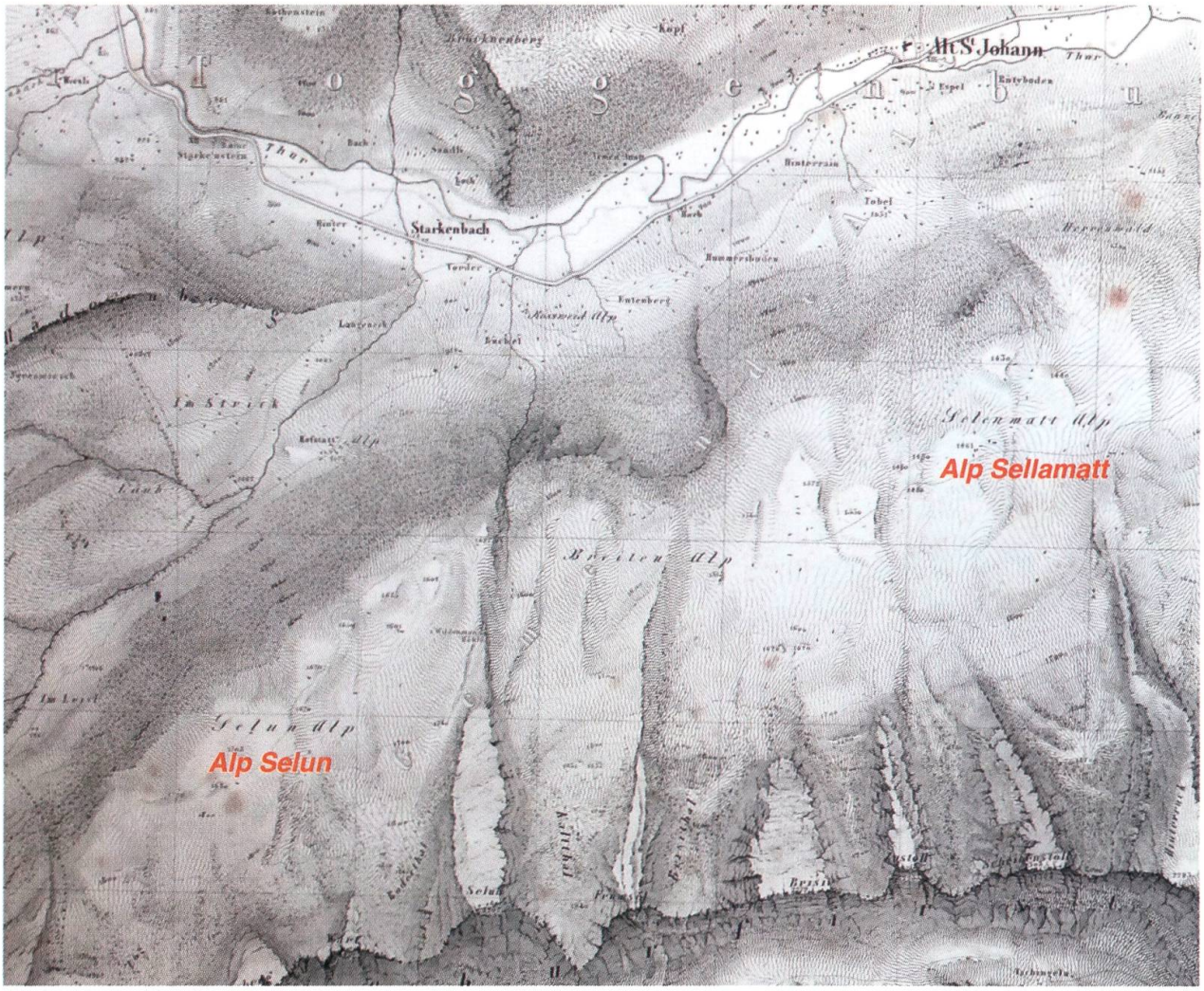

Die Alpen Sellamatt und Selun. Eschmann-Karte, 1850.

in dieser Beziehung eine Ausnahme dar. Die Alpweide war wohl zu gross für einen einzigen Alpmeister, weshalb zwei gewählt wurden. Zu den Aufgaben des Alpmeisters gehörte neben der Leitung der Zusammenkunft der Alpgenossen die Kontrolle des aufgetriebenen Viehs, um zu verhindern, dass fremde Tiere auf die Alp gebracht wurden. Er war auch für die Durchsetzung der Alpsatzung verantwortlich, zum Beispiel für die Entsorgung von verendeten Tieren und für die Kontrolle der Futterbeigabe. Ausserdem entschied er, welche Instandsetzungsarbeiten auf der Alp zu leisten waren.

Als Lohn erhielten die Alpmeister häufig Alprechte zur Nutzung. Im Falle der Alp Selun hiess das Folgendes: «Item man sol ouch ainem alpmaister zechen stöss für sin jarlon lasen gan in der gemelten alp; dargegen sol ain alpmeister ain schriber in sim costen haben, wan man inrechnen will, one der alpgnossen schaden.» Der Alpmeister erhielt auf seiner Alp zehn Stösse zur eigenen Nutzung, musste aber auf eigene Kosten einen Schreiber für die Versammlung der Alpgenossen bezahlen. Auf der Alp

Sellamatt wurde die Sache anders geregelt: «Item man soll ouch einem jetlichen alpmeister ein ross für seinen lohn auf Sillamat lassen gehn.» Beide Alpmeister durften je ein Pferd auf der Alp sömmern. Ein Schreiber, den sie hätten bezahlen müssen, wird dagegen mit keinem Wort erwähnt.

Die Versammlung der Alpgenossen wurde nach ihrem Haupttraktandum *Einrechnung* genannt. Meistens fand sie innerhalb eines Tages statt, wobei die Sellamatt in dieser Beziehung ebenfalls eine Ausnahme war: «Item so wird man auf den ersten Suntag vor st.Johannes des Teuffers tag zue Sidwald die alpfahrt zuem ersten leggen und inrechnen; und am nechsten suntag darnach zum Wildenhauss oder zue St.Johann inrechnen.» Die Einrechnung wurde also auf zwei Tage verteilt, was wohl an der Grösse der Alp Sellamatt lag.

An der Einrechnung mussten alle Alpgenossen erscheinen, die in diesem Sommer auf die Alp fahren wollten, oder zumindest einen Vertreter hinschicken: «Zum nünden, so sol ouch ain jegklicher selbs, so man inrechnet, zugegen sin oder ain volmächtiger gwalthaber zugegen han», wie es in der Alpsatzung von Selun heisst. Jeder Alpgenosse gab dem Alpmeister an, wie viel Tiere er auftreiben wollte und wie viele Stösse er besass. Der Alpmeister verglich diese Angaben mit den Aufzeichnungen im Alpbuch. Die Nutzung durfte die Anzahl vorhandener Stösse, 1020 auf Selun und 1232 auf der Sellamatt, nicht übersteigen. Bei dieser Gelegenheit konnten einzelne Rechte oder sogar Bruchteile von Rechten unter den Alpgenossen gehandelt werden.

Besitzer von Alprechten, die nicht alle nutzen oder verpachten konnten, wurden in den Alpsatzungen angehalten, diese

Alpstall (1. Hälfte 20. Jh.).
Foto: Toggenburger Museum Lichtensteig.

dem Alpmeister anzugeben. Andernfalls wären sie von der Alpfahrt ausgeschlossen: «Und welicher sins nit kan verlichen nach verschaffen, derselbig sols dem alpmaister inzöigen vor und am inrechnungstag; und wo er dz selbig nit tätti, im dann dz selbig jar nützit darumb werden.»

Im Falle der Alp Selun fand die Einrechnung um den 10. Juni herum in Kappel statt: «vierzechen tag ungfarlich vor sant Johans tag im sumer zu Kappel.» Die Einrechnung für die Sellamatt fand an den Sonntagen vor (in Sidwald: heute Neu St.Johann) und nach dem 24. Juni (entweder in Alt St.Johann oder in Wildhaus) statt.

Alpwirtschaft um 1500

Im Spätmittelalter hatte die Stadt St.Gallen einen beträchtlichen Einfluss auf das wirtschaftliche Geschehen in der weiteren Region. Die steigende Nachfrage nach Viehprodukten ab etwa 1300 führte zu einer Vergrösserung der Viehbestände im Toggenburg und im Appenzellerland und somit auch zu einer Vergrösserung der Viehweiden. Viehhaltung war aus mehreren Gründen durchaus attraktiv. Zum einen war Grossvieh als Fleischlieferant begehrt, zum anderen verkauften sich auch Milchprodukte, in erster Linie Käse, gut. Hinzu kommt, dass die extensive Viehwirtschaft weniger Arbeit bereitet als der Getreideanbau.

Bauern und Metzger waren bis zu einem gewissen Masse voneinander abhängig. Um die Nachfrage nach Fleisch zu decken, konnte ein Metzger einem Bauern Geld leihen, damit dieser Vieh kaufen konnte. Anschliessend teilten sie sich die Er-

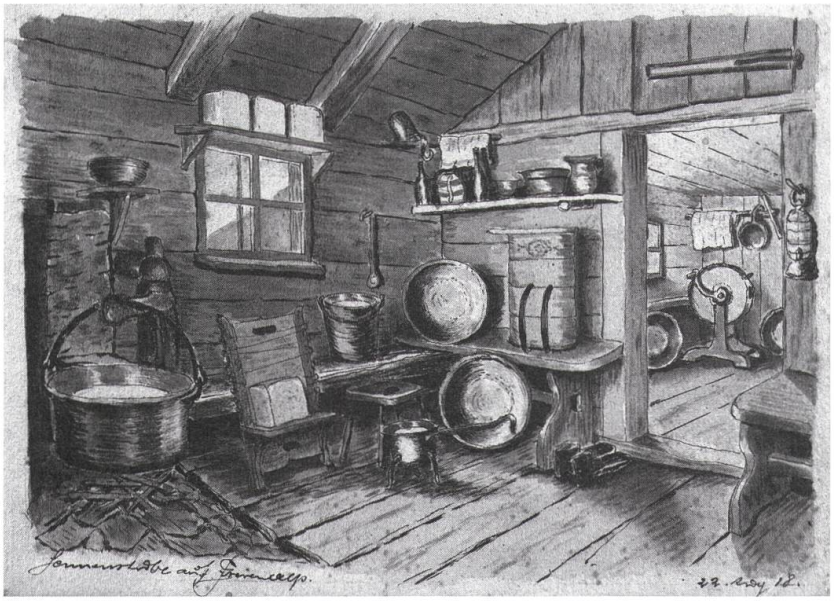

Sennenstube auf Freialp. Aquarellierte Federzeichnung von Wilhelm Suter 1918. Toggenburger Museum Lichtensteig.

zeugnisse, je nachdem, wer wie viel zum Kauf beigesteuert hatte und wie gross der Arbeitsaufwand des Bauern war.

In der Alpsatzung von Sellamatt werden Sennkessel, also Kupferkessel zur Käseherstellung, ausdrücklich an zwei Stellen erwähnt, was bedeutet, dass auf dieser Alp gekäst wurde. Dies galt wahrscheinlich auch für die Alp Selun. Sennkessel werden dort zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber die Stallhaltung von Schweinen spricht dafür. Man darf wohl annehmen, dass diese Schweine mit der Schotte, einem Restprodukt beim Käsen, gemästet wurden. Der Käse konnte entweder in St.Gallen oder auf den näher gelegenen Märkten in Lichtensteig oder Nesslau-Sidwald verkauft werden. Während in St.Gallen der Käse direkt an den Endverbraucher verkauft werden konnte, kamen in Lichtensteig und Nesslau-Sidwald Zwischenhändler zum Zuge. Dadurch erzielte der Produzent zwar weniger Einnahmen, aber er ersparte sich im Gegenzug den Transport und den Weg.

Während sich die Toggenburger und die Appenzeller ab dem Spätmittelalter auf die Viehwirtschaft konzentrierten, spezialisierte sich das Fürstenland auf den Getreideanbau. Im Rheintal gewann gleichzeitig der Weinbau immer mehr an Bedeutung. Diese regionale Spezialisierung führte dazu, dass die verschiedenen Regionen immer stärker voneinander abhängig wurden. Auf den Toggenburger Alpen wurde nicht nur Toggenburger Vieh gesömmert, sondern auch solches aus dem Fürstenland.

Sennen beim Melken. Aquarell von Anna Barbara Aemisegger-Giezendanner, um 1870. Toggenburger Museum Lichtensteig.

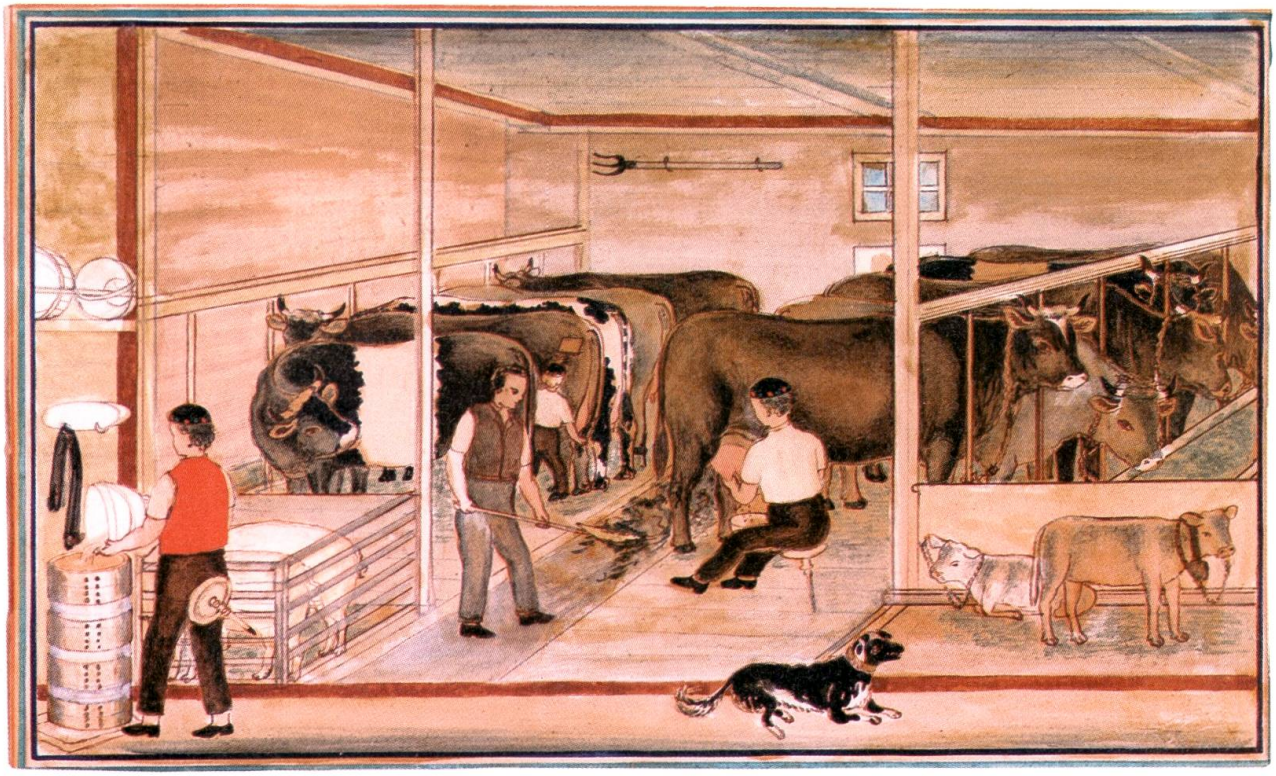

Gleichzeitig waren die Viehbauern im Toggenburg auf Getreidelieferungen aus dem Fürstenland oder allenfalls dem süddeutschen Raum angewiesen.

Dies alles brachte eine landwirtschaftliche Intensivierung mit sich. Durch die Konzentration auf einen Wirtschaftszweig konnte die Produktion ausgebaut und effizienter gestaltet werden. Dadurch kamen mehr und grössere Überschüsse zustande, die exportiert werden konnten, im Falle des Viehs teilweise bis nach Italien. Allerdings wurde der Druck auf die vorhandenen Weideflächen stark erhöht, was wiederum zu einer stärkeren Reglementierung der Alpwirtschaft führte.

Alpsatzungen

Bis zum 14. Jahrhundert sind nur sehr wenige Quellen, welche sich mit den Alpen befassen, überliefert. Das ändert sich für das 15. und ganz besonders das 16. Jahrhundert. Aus dieser Zeit sind zahlreiche Urkunden erhalten, die sich mit Alpen und Alpwirtschaft auseinandersetzen. Dazu gehören auch die Alpsatzungen, welche Rechte und Pflichten der Alpgenossen festhalten. Diese Reglemente wurden von den jeweiligen Alpgenossen gemeinsam ausgearbeitet und gutgeheissen. Aus dem 16. Jahrhundert stammen zahlreiche Alpsatzungen, unter anderem diejenigen der Alpen Sellamatt und Selun. Neben diesen Alpsatzungen gibt es auch solche für die Toggenburger Alpen Schwendi, Alpli oder Elisiten.

Weideflächen wurden im 16. Jahrhundert immer begehrter, und die Inhaber von Alprechten wollten insbesondere den Zugriff von Auswärtigen auf die Alpweiden beschränken oder ganz unterbinden. Im konkreten Fall von Selun – und vielleicht auch Sellamatt – könnte aber auch der Übergang des Klosters St.Johann im Thurtal an die Abtei St.Gallen eine Rolle gespielt haben. Joss Amman, welcher beide Alpsatzungen besiegelte, war 1535 laut der Sellamatter Alpsatzung «zue der zeit aman zue St.Johann.» 1550 siegelte er die Seluner Alpsatzung als «der zyt ammann mines gnädigen herren von Sant Gallen», allerdings «im namen des erwirdigen gotzhuses zu Sannt Johann.» Joss Amman handelte demnach im Namen der Abtei St.Johann im Thurtal, stand aber gleichzeitig in St.Galler Diensten. 1550 war St.Johann noch nicht Bestandteil der Abtei St.Gallen, doch hatte das Kloster seit 1545/46 keinen Abt mehr und musste von einem Verwalter geführt werden. Der Übergang der Toggenburger Abtei in die Hände der Fürstabtei St.Gallen war bereits im Gange. 1555 wurde das Kloster

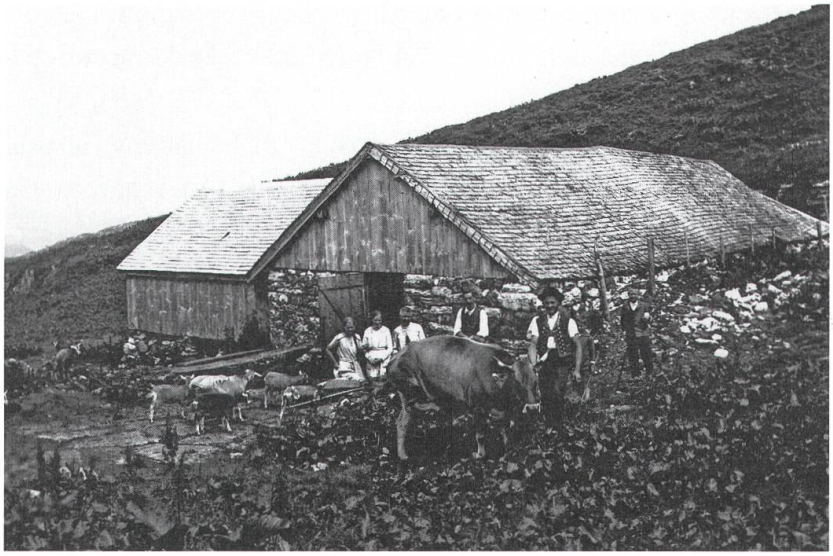

Sennenfamilie mit Tieren (1. Hälfte 20. Jh.). Foto: Toggenburger Museum Lichtensteig.

St.Johann schliesslich in das Kloster St.Gallen eingegliedert. Es ist durchaus möglich, dass der Übergang des Klosters St.Johann an St.Gallen ebenfalls zur Ausarbeitung der Alpsatzungen beitrug. Angesichts des sich abzeichnenden Herrschaftswechsels mag bei den Alpgenossen zusätzlich der Wunsch aufgekommen sein, die Rechtslage festzuhalten, um sich gegenüber den neuen Herrschaftsinhabern absichern zu können.

Die Alpsatzungen von Selun und Sellamatt sind aus Pergament, grossformatig (etwa A3) und mit einem Wachssiegel versehen. Wie bei Reglementen üblich darf man bei Alpsatzungen aber nicht vergessen, dass es sich um rechtliche Vorgaben handelt, die nichts über die wahren Zustände auf den Alpen aussagen. Vielmehr sind es normative Quellen, die einen Idealzustand wiedergeben. Ob die geschilderten Regelungen tatsächlich umgesetzt wurden oder ob es dabei Schwierigkeiten gab, geht aus den Alpsatzungen nicht hervor.

In der Einleitung der Alpsatzung von Sellamatt wird erklärt, weshalb diese überhaupt aufgeschrieben wurde: «Nachdem und es sich dann bisshar in verschinen jahren gar dick und zue mengem mahl begeben, dass etlich irrung und zwitracht von der gemelten alp [Sellamatt] wegen auferstanden gwessen und erwachsen sind, es sey an zal der rinderrechten, dieselben zue verkauffen, verpfenden, verlichen mit bestossen, in- oder ausszefahren, mit schwenden, hagen ald von ander derglichen infallenter sachen wegen, alles zie zue beschriben nit not.» Nicht nur die Anzahl der Stösse musste geklärt werden, sondern auch wie mit den Alprechten zu verfahren war und welche Pflichten die Alpgenossen hatten. Offenbar kam es vor der Niederschrift der ersten Alpsatzung hin und wieder zu Konflikten, da die

einzelnen Rechte und Pflichten der Alpgenossen nicht schriftlich festgehalten waren. Deshalb entschieden sich, so sagt die Sellamatter Alpsatzung, «alle alpgnossen gedachter alp zuesammenzuekomen und allda ein satzung, vertrag und alprecht zue machen und setzen, welches dann den gmeinen alpgnossen und der alp allerkomlichest und nutzlichisest wäre.» Was die Alpgenossen wirklich zur Alpsatzung beitrugen ist unklar, aber zumindest wurde sie von allen gutgeheissen. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Rechten und Pflichten in den Alpsatzungen festgehalten wurden.

Die Alpsatzung von Sellamatt

Die Alpsatzung von Sellamatt enthält 27 Artikel. Das Original der Satzung fehlt, aber es gibt eine Kopie aus dem 17. Jahrhundert. Beschlossen wurde Folgendes:

1. Ein Alpgenosse kann nur werden, wer dieses Recht geerbt hat, egal ob von Vater, Mutter oder sonst einem Alpgenossen.
2. Das Erbrecht ist dasselbe wie in der übrigen Talschaft.
3. Kinder erben von Vater und Mutter je ein halbes Alprecht.
4. Uneheliche Kinder können nicht erben.
5. Auch wenn Vater und Mutter beide Alpgenossen waren, so erbt man trotzdem nicht mehr, als wenn nur einer von ihnen Alpgenosse gewesen wäre.

Weidendes Vieh auf der Alp Sellamatt. Foto: T. Bruggmann.

6. Wenn ein Ehepaar von beiden Familien ein Alprecht erbt, so erhalten beide Partner je ein halbes Recht.
7. Der Kaufpreis eines Alprechtes soll zwei Gulden betragen. Weiterhin soll ein Alprecht für ein Pfund Pfennig Konstanzer Währung verpfändet werden können oder für einen Batzen verliehen.
8. Für den Fall, dass ein Alpgenosse Alprechte verkaufen will, so haben seine Erben, wenn sie ebenfalls Alpgenossen sind, ein Vorkaufsrecht. Wenn diese von diesem Recht nicht Gebrauch machen möchten, so haben andere Alpgenossen, die ebenfalls im Toggenburg wohnhaft sind, die Gelegenheit, diese Alprechte zu erwerben. Falls nun immer noch niemand diese Alprechte kaufen will, so müssen alle Alpgenossen den Preis gemeinsam bezahlen.
9. Wenn bis zu der Einrechnung noch Streitigkeiten über Alprechte bestehen sollten, so bleiben jene ungenutzt.
10. Jeder, der auf die Alp fahren möchte, soll bei der Einrechnung entweder selbst erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Falls er das nicht tun sollte, darf er in diesem Jahr nicht auf die Alp fahren.
11. Die Einrechnungen werden am Sonntag vor dem 24. Juni in Sidwald und am Sonntag danach in Alt St.Johann oder in Wildhaus abgehalten. Falls die Alpweide nicht voll ausgelastet ist, sollen die Alpmeister bei der Alpfahrt an den Zugängen zur Alp bereitstehen, um den Überzins einzuziehen. Falls jemand diesen nicht zahlen will, so wird er nicht auf die Alp gelassen, bis er den Betrag, den er schuldig ist, entrichtet hat.
12. Auf einen Stoss beziehungsweise ein Alprecht kommt ein Tier, welches vor dem 1. September zweijährig wurde.
13. Auf ein Alprecht kommen zwei Mässhaupt (ungefähr eineinhalbjährige Tiere).
14. Auf ein Alprecht kommen vier Kälber.
15. Auf ein Alprecht kommen fünf alte Ziegen (älter als zweijährig) oder zehn junge Geissen.
16. Auf ein Alprecht kommt ein Schwein.
17. Es ist bei einer Busse von drei Schilling verboten, ein Schwein ohne Nasenring auf die Alp zu lassen. Falls der Halter diese Busse nicht bezahlen sollte, wird sein Sennkessel verkauft und so die Busse beglichen.
18. Falls er keinen Sennkessel hat, soll das Schwein verkauft werden.
19. Falls man die Alp schwenden (freiräumen) oder darauf Zäu-

ne errichten muss, sollen je zehn Alprechte ein Schwender (Holzfäller) und ein Hager (Einzäuner) gestellt werden. Wenn die Alpgenossen dieser Aufforderung nicht nachkommen, dürfen sie in diesem Jahr nicht auftreiben.

20. Am St.-Margareten-Tag, dem 15. Juli, müssen sich beide Alpmeister auf der Alp aufhalten, einer im vorderen und der andere im hinteren Teil, wobei sie sich gegenseitig helfen sollen.
21. Es ist bei einer Strafe von zehn Pfund Pfennig verboten, Vieh, das keinem Alpgenossen gehört, auf die Alp zu treiben. Ebenso ist es nicht erlaubt, krankes Vieh oder Vieh, welches in den letzten vier Wochen mit krankem Vieh in Kontakt gekommen ist, auf die Alp zu führen.
22. Als Futterzugabe (Miet) darf nur Salz verwendet werden. Andernfalls beträgt die Strafe ein Pfund Pfennig.
23. Falls Vieh auf der Alp ums Leben kommt, ist der Besitzer dazu verpflichtet, das tote Tier zu begraben oder drei Schilling zu bezahlen. Auch in diesem Zusammenhang wird mit dem Verkauf des Sennkessels gedroht, wenn die Busse nicht bezahlt wird. Sollte der Besitzer nicht auf der Alp sein, werden diejenigen, die im nahe stehen, belangt.
24. Wenn jemand behauptet, ein Alpgenosse zu sein, die anderen sich jedoch nicht an ihn erinnern können, ist es seine Aufgabe, seine Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft zu beweisen.
25. Vorgetäuschte Abmachungen, um Alprechte zu bekommen, sind ungültig.
26. Ein Pferd darf nicht länger als eine Nacht bleiben.
27. Als Lohn dürfen die Alpmeister ein Pferd auf der Alp weiden lassen.

Die Artikel der Alpsatzung wurden den Alpgenossen vorgelesen, welche sie anschliessend annahmen. Joss Amman besiegelte dieses Dokument, «doch ihm und seinen erben in all weg ohne schaden.» Er lehnte also jede Verantwortung für den Inhalt der Alpsatzung ab. Ausgestellt wurde die Urkunde «am suntag vor st.Johannss des Teuffers tag, nach Christi, unsers seligmachers und erlösers geburt gezelt tausent fünfhundert dreissig und fünf jahre», dem 20. Juni 1535.

Die Alpsatzung von Selun

Diese Alpsatzung umfasst 22 Artikel. Das Original liegt im Staatsarchiv St.Gallen. Der Alpmeister, Heinrich am Bül von Hemberg, und die Alpgenossen der Alp Selun verkünden, zu

Alpsatzung von Selun.
Staatsarchiv St.Gallen.

ihrem Nutzen und dem Nutzen ihrer Erben «ain alpsatzung gesetzt und gestellt» zu haben.

1. Alpgenosse kann nur werden, wer seine Alprechte geerbt hat. Für die Erbschaft gelten dieselben Gesetze wie für Erbschaften von Gütern im Tal.
2. Kinder erben jeweils von Vater und Mutter ein halbes Recht.
3. Uneheliche Kinder können nicht erben.
4. Falls jemand von Vater und Mutter, welche beide Alpgenossen sind, ein Alprecht ererbt, so soll das nicht mehr gelten, als wenn er dieses nur von einer Person erben sollte.
5. Wenn ein Ehepaar von beiden Seiten ein Alprecht geerbt hat, so sollen beide Partner je ein halbes Recht erhalten
6. Ein Recht kann für ein Pfund Pfennig verkauft und für einen Batzen verliehen werden.
7. Im Falle eines Verkaufs haben die Erben, sofern sie ebenfalls Alpgenossen sind, ein Vorkaufsrecht. Falls diese kein Interesse haben, die zum Verkauf stehenden Alprechte zu erwerben, kommen die übrigen Alpgenossen, sofern sie aus dem Toggenburg stammen, zum Zug. Wenn immer noch

kein Verkauf zustande kommt, ist die Alpgenossenschaft verpflichtet, diese Alprechte zu erwerben.

8. Wenn bis zur Alpfahrt keine Einigkeit über umstrittene Alprechte erzielt wird, bleiben diese ungenutzt.
9. Jeder soll bei der Einrechnung anwesend sein oder einen Bevollmächtigten schicken, damit er bei allfälligen neuen Regeln informiert ist. Sollte jemand nicht anwesend sein und sich auch nicht vertreten lassen, so ist er von der Alpfahrt ausgeschlossen.
10. Es ist verboten, sowohl fremdes als auch krankes Vieh auf die Alp zu treiben. Die Strafe darauf beträgt zehn Pfund Pfennig.
11. Es ist ebenfalls untersagt, Vieh, das in den letzten vier Wochen in Kontakt mit kranken Tieren kam, aufzutreiben.
12. Die Futterzugabe wird jedes Jahr neu festgelegt.
13. Schweine dürfen nur in Ställen gehalten werden.
14. Die Einrechnung und die Alpfahrt sollen zwei Wochen vor dem 24. Juni in Kappel abgehalten werden.
15. Falls jemand behauptet, ein Alpgenosse zu sein, und sich die übrigen nicht an ihn erinnern können, ist es seine Aufgabe, seine Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft zu beweisen.
16. Tote Tiere müssen unverzüglich weggeschafft oder vergraben werden.
17. Pferde dürfen nicht länger als eine Nacht auf der Alp verweilen. Ein Knecht soll sie begleiten.
18. Auf betrügerische Weise erhaltene Alprechte werden nicht anerkannt.
19. Der Alpmeister erhält als Lohn zehn Alprechte, muss aber einen Schreiber für die Einrechnung bezahlen.
20. Falls nötig, so müssen je zehn Alprechte ein Schwender und ein Hager, die «einen tagwan wol tun» gestellt werden, um die Alpweide instand zu setzen. Wer dem nicht nachkommt oder auf die Alp fahren will, ohne an der Einrechnung erschienen zu sein, wird bestraft.
21. Auf einen Stoss rechnet man entweder ein Rind, das vor dem ersten September zweijährig wurde, zwei einjährige oder vier neugeborene Kälber, fünf alte Ziegen oder zehn Gitzi.
22. Jeder muss die Rechte, die er im laufenden Jahr für die Sömmerung seines Viehs nicht benötigt, spätestens bei der Einrechnung zum Verkauf anbieten. Sonst gehen diese Rechte verloren.

Zum Schluss wird noch erklärt, dass dieses Reglement vor fünfzehn Jahren beschlossen worden sei. Wer innerhalb der nächsten vierzig Jahre meine, nicht zu seinem Recht gekommen

Die Alp Selun im Herbst.
Foto: A. Holenstein.

zu sein, sei beweispflichtig. Joss Amman hängte auf Bitten der Alpgenossen sein Siegel auch an diese Urkunde, doch wieder «minem obgenanten gnädigen herren und gotzhus und mir ganz unvergriffen und on schaden.» Datiert ist die Alpsatzung auf «sant Margretten abend, an zal der geburt Cristi fünfzechenhundert und im fünfzigosten jar», den 14. Juli 1550.

Landwirtschaftliches Leben auf den Toggenburger Alpen

Den Alpgenossen schien die Regelung der Zugehörigkeit zur Alpkorporation sehr wichtig zu sein. Im Wesentlichen gab es nur zwei Möglichkeiten, in eine Alpkorporation aufgenommen zu werden: Erbschaft oder Heirat. Der Kauf von Alprechten durch Auswärtige wurde in den Alpsatzungen ausgeschlossen, auch wenn das in der Praxis nicht unbedingt so der Fall gewesen sein muss. Dennoch lässt sich aus dieser Bestimmung schliessen, dass unter den Alpgenossen ein Bedürfnis nach Abgrenzung gegenüber fremden Einflüssen vorhanden war.

Die ersten zehn Artikel der Sellamatter und die ersten neun Artikel der Seluner Alpsatzung ähneln sich stark. Zum Beispiel lautet der fünfte Punkt der Sellamatter Alpsatzung wie folgt:

«Item welcher oder welche die wären, so alprecht von vater und muoter ererbt, nit mehr recht, dan dass es von dem einen ererbt.» Dem entspricht Artikel vier der Seluner Alpsatzung: «Zum vierden: wellicher oder welliche die wärind, so alprecht von vater und muter baiden ererbt hetten, die söllen nit mer recht haben, dann ers vom ainen ererbt hetti.» Die Ähnlichkeit beschränkt sich nicht nur auf den Inhalt, sie betrifft auch den Wortlaut. Diese Beobachtung trifft auf alle Regelungen zu, die mit dem Übertragen von Alprechten, der Aufnahme von Alpgenossen und dem Auftreiben von krankem Vieh, sowie mit der Anwesenheit bei der Einrechnung und der Bestossung in Verbindung stehen. Das ist kaum ein Zufall. Ein Satz aus der Alpsatzung Selun verweist auf ein älteres Reglement: «die alppstossung und verkündung vor fünfzechen jaren beschechen.» Damit dürfte die Alpsatzung von Sellamatt gemeint sein, die wahrscheinlich der Seluner Alpsatzung als Vorlage diente. Viele der allgemeinen Regelungen dürften daher auch für andere Alpgenossenschaften im Toggenburg gegolten haben.

Freilich gibt es auch Unterschiede, etwa in der Schweinehaltung. Das Halten von Schweinen auf den Alpen ergab durchaus Sinn, da die Tiere mit einem beim Käsen anfallenden Restprodukt gemästet werden konnten. Allerdings bestand dabei die Gefahr, dass die Schweine bei freiem Herumlaufen den Boden aufwühlten und somit grössere Teile der Alpweide unnutzbar machten. Aus diesem Grund war die Schweinehaltung auf der Alp Selun nur in Ställen erlaubt. Auf der Alp Sellamatt hingegen durften die Tiere frei herumlaufen, sofern sie einen Nasenring trugen. Dieser sollte sie am Aufwühlen des Bodens hindern. Im Fall der Alp Sellamatt scheint das Thema umstritten gewesen zu sein, da genau beschrieben wurde, wie bei Nichtbeachten dieser Regelung die Busse auszufallen habe. Die Busse (drei Schilling) für das Halten von Schweinen ohne Nasenring entsprach etwa dem Preis eines Käselaibs. Das war zwar nicht besonders viel, doch fällt auf, welche Strafe das Nichtbezahlen dieser Busse von drei Schilling nach sich ziehen sollte. Der in diesem Fall folgende Verkauf des Sennkessels konnte einen Viehhalter ernsthaft schädigen. Ohne Sennkessel hätte er keinen Käse mehr herstellen können und somit eine seiner wichtigsten Einnahmequellen verloren.

Die Drohung, den Sennkessel zu verkaufen, falls die auferlegte Busse nicht bezahlt werden sollte, fehlt in der Seluner Alpsatzung völlig. Da auf der Alp Selun Schweine nur im Stall gehalten werden durften, fällt hier das Sellamatter Gegenstück über

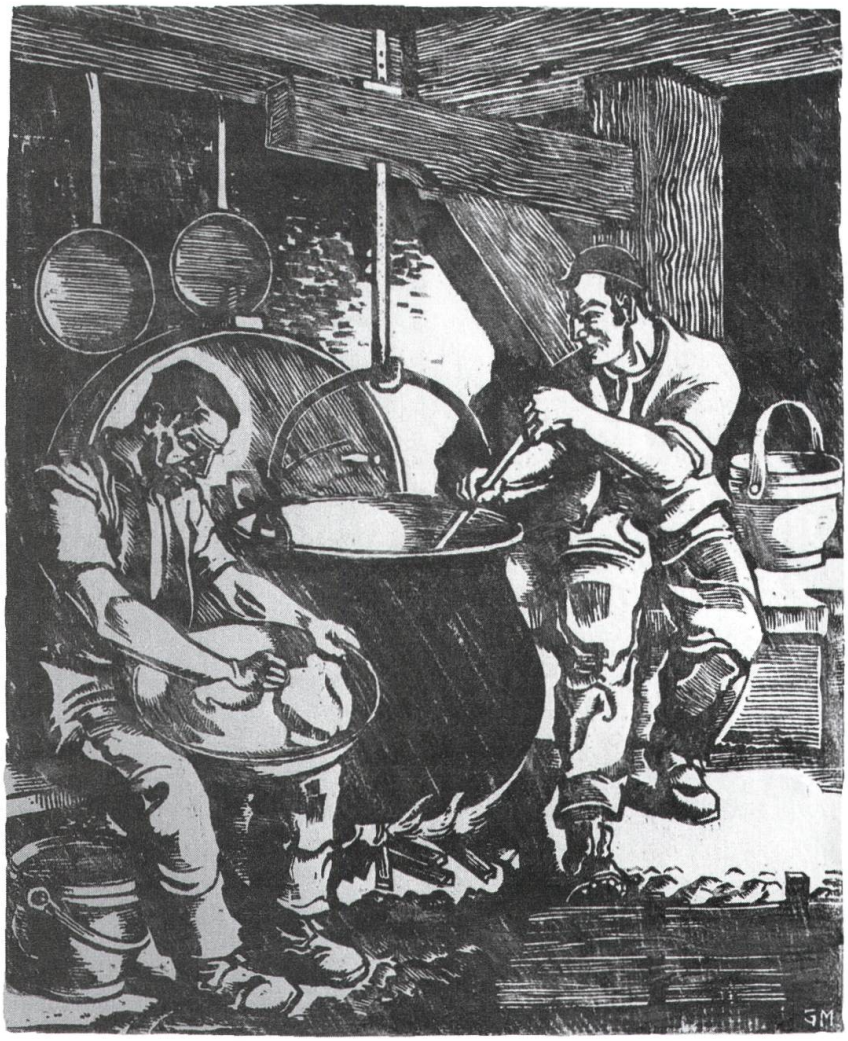

Sennen beim Käsen. Holzschnitt von Giovanni Müller, 1. Hälfte 20. Jh. Toggenburger Museum Lichtensteig.

das Halten von Schweinen im Freien weg. Dies könnte bedeuten, dass man auf der Alp Sellamatt trotz der genauen Regelung in der Alpsatzung schlechte Erfahrungen mit der Schweinehaltung gemacht hat. Es gab wohl Bauern, die ihre Schweine ohne Nasenringe auf die Alpen trieben.

Der Umgang mit verendeten Tieren scheint beim Verfassen der Sellamatter Alpsatzung ebenfalls ein grösseres Problem gewesen zu sein. Es wurde genau festgehalten, dass der Besitzer fürs Vergraben des toten Tieres verantwortlich sei oder andernfalls drei Schillinge zu bezahlen habe. Auch hier wurde in der Sellamatter Alpsatzung gedroht, dass bei Nichtbezahlung der Busse der Sennkessel verkauft werden sollte. Weshalb man auf der Alp Selun nicht mehr mit den gleichen Konsequenzen drohte, ist unklar. Anscheinend reichte den Seluner Alpgenossen der Artikel, dass die toten Tiere sofort vergraben werden sollten. Möglicherweise hat sich die Praxis auf der Alp Sellamatt nicht bewährt, oder sie wurde von den Alpgenossen als zu extrem empfunden.

Weitere Unterschiede bestehen in Bezug auf das «miet», die Futterzugabe, für die weidenden Tiere. Man verteilte auf Alpweiden beispielsweise Salz oder je nachdem auch Hafer, Gerste oder Kleie. Auf der Alp Sellamatt war Salz das einzige erlaubte «miet», während auf der Alp Selun wahrscheinlich auch andere Futterzugaben erlaubt waren. Dies sollte für die Alp Selun jährlich neu verhandelt werden. Es konnte jedoch vorkommen, dass auf Alpweiden an besonders günstigen Futterplätzen scharf riechende Substanzen wie Mist verteilt wurden. Solche Futterstellen hätten die meisten Tiere gemieden. Ein Alpgenosse, der so vorgeht, würde seine eigenen Tiere im Vornherein gegen diesen Geruch immunisieren. Er könnte seinen Besen zum Beispiel nach dem Stallausmisten im Wassertrog einige Male wenden, so dass seine Tiere an den Geruch von Mist gewöhnt wären. Somit würden seine Tiere im Gegensatz zu den anderen auf den besten Futterplätzen weiden.

Die beiden letzten Artikel der Sellamatter Alpsatzung handeln von der Pferdehaltung und der Entlöhnung der Alpmeister. Dass die Alpmeister als Lohn ausgerechnet ein Pferd auf der Alp weiden lassen konnten, ist merkwürdig, da ja alle anderen Pferde nur eine Nacht auf der Alpweide bleiben durften. Die Entlöhnung der Alpmeister stand somit im Widerspruch zur Alpsatzung. Die Seluner Alpgenossen scheinen dieses Problem auch gesehen zu haben, weshalb ihr Alpmeister einfach mit zehn Alprechten entlöhnt wurde. Beim Seluner Alpmeister kommt als Spezialbestimmung noch hinzu, dass er mit seinem Lohn zudem einen Schreiber für die Einrechnung zu bezahlen habe.

Es macht den Eindruck, dass die Einrechnung zunehmend komplexer wurde und so ein externer, gut ausgebildeter Schreiber hinzugezogen werden musste. Das könnte mit der starken Zerstückelung der Alprechte zusammenhängen, zu der es wohl nicht zuletzt wegen der strikten Erbbestimmungen kam. An dieser Stelle sei etwa auf Artikel 5 der Sellamatter Alpsatzung hingewiesen. Gemäss diesem Artikel erbten Kinder gleich viel, egal ob beide Eltern oder nur ein Elternteil Alpgenosse war. So besass ein Teil der Alpgenossen nicht einmal genug Alprechte auf einer Alp, um eine einzelne Kuh aufzutreiben. Dies musste an den Versammlungen der Alpgenossen (Einrechnung) natürlich zu regem Handel von Alprechten geführt haben. Zudem fand die Einrechnung der Alpen Sellamatt und Selun an unterschiedlichen Tagen statt. Das hatte durchaus Sinn, da wahrscheinlich einige Alpgenossen auf beiden Alpen Alprechte besassen.

Alpfahrt auf Sellamatt. Aquarell von Johann Georg Zähndler, um 1950. Toggenburger Museum Lichtensteig.

Der Beitrag, den die Alpgenossen zur Instandhaltung der Alpen zu leisten hatten, wurde in beiden Fällen ähnlich geregelt. Allerdings unterscheiden sich die beiden Artikel im Wortlaut deutlich voneinander. Für das Freiräumen der Alp oder das Errichten von Zäunen sollte den dafür verantwortlichen Schwendern und Hagern je zehn Alprechte zur Verfügung gestellt werden. Dies galt für beide Alpen. Falls die Alpgenossen der Alp Sellamatt dieser Bestimmung nicht nachkommen sollten, so düften sie einen Sommer lang keine Tiere auf der Alp sömmern. Auf der Alp Selun wurde die Bestrafung für diesen Fall offener gehalten.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Seluner Alpsatzung jene Artikel, die grundsätzliche Fragen wie die Zugehörigkeit zur Alpkorporation klärten, wortwörtlich aus der Sellamatter Alpsatzung übernahm. Diese Artikel hätten ohne grössere Probleme auch in andere Alpsatzungen übernommen werden können und waren wohl feste Bestandteile des damaligen Erbrechtes in der Region. Andere Artikel unterscheiden sich stärker voneinander und befassen sich eher mit spezifischen Problemen der jeweiligen Alpweide. Das soll nicht heissen, dass sie nicht trotzdem den gleichen Inhalt haben können. Wenn

sich eine Regel der Sellamatter Alpsatzung bewährte, konnte sie ohne weiteres auch in die Seluner Alpsatzung aufgenommen werden. Ein Beispiel dafür wären die Artikel, die sich mit der Instandsetzung der Alpweide beschäftigen. Dies wurde zwar auf beiden Alpen gleich gehandhabt, aber unterschiedlich formuliert. Andere Artikel, die sich vielleicht nicht bewährt hatten, wurden in der Seluner Alpsatzung hingegen durch neue ersetzt. So änderte sich zum Beispiel der Lohn für den Seluner Alpmeister, der nun zehn Alprechte erhielt und damit einen Schreiber zu bezahlen hatte.

Bemerkenswert ist jedoch, dass die Bestrafungen für das Nichteinhalten von Regeln auf der Alp Sellamatt ausführlicher und bedeutend härter formuliert wurden als diejenigen auf der Alp Selun. Die Drohung, den Sennkessel eines Alpgenossen bei Nichtbezahlung einer Busse zu verkaufen, oder die Androhung einer Kollektivstrafe, falls die Instandsetzungsarbeiten nicht korrekt entlöhnt würden, tauchen in der Seluner Alpsatzung nicht auf. Ob das daran lag, dass es auf der Alp Selun zu weniger Problemen in dieser Hinsicht kam, oder ob es mit der Grösse der Alp zu tun hatte (die Alp Sellamatt ist grösser als die Alp Selun), kann nicht mit abschliessender Bestimmtheit festgelegt werden. Allerdings kann gesagt werden, dass die Seluner Alpgenossen wohl von den Erfahrungen mit der Sellamatter Alpsatzung profitierten. Aus diesem Grund ähneln sich nicht nur die Inhalte der einzelnen Regeln, sondern teilweise auch die Wortwahl beider Alpsatzungen sehr stark.

Quellen

Staatsarchiv St. Gallen. CK 01 U 04 (14. Juli 1550).

Literatur

GMÜR MAX (HG.): Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen. 2. Bd: Toggenburg. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 14). Aarau 1906.

HEROLD HANS: Die Alprechte in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. In: K. S. Bader, u. C. Soliva (Hg.). Rechtsgeschichte aus Neigung. Ausgewählte Schriften aus den Jahren 1934–1986. Festgabe zu seinem 80. Geburtstag. Sigmaringen 1988. S. 645–658.

SONDEREGGER STEFAN: Alpwirtschaft im Toggenburg, Werdenberg und Sarganserland. In: Sankt-Galler Geschichte 2003. Bd 3, Frühe Neuzeit: Territorien, Wirtschaft. St.Gallen 2003. S. 245–260.

VOGLER WERNER: Kurzer Überblick über die Geschichte des Klosters St.Johann im Thurtal. In: Das Kloster St.Johann im Thurtal. Ausstellungskatalog St.Gallen. St.Gallen 1985.

WAGNER ERNST: Die obertoggenburgischen Alpkorporationen. Bern, Thalwil 1924.

WIDMER OTMAR: Das oberste Toggenburg: Wildhaus, Alt St.Johann, Stein: Natur, Bevölkerung, Wirtschaft, Verkehr. St.Gallen 1945.